

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kentec GmbH

1. Allgemeines:

Kentec liefert nicht an private Endverbraucher. Alle Angebote richten sich ausschliesslich an gewerbliche Abnehmer.

Für den Geschäftsverkehr zwischen unserer Firma und dem Besteller gelten ausschliesslich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der jeweils neusten Fassung) in Verbindung mit den Angaben in unseren Auftragsbestätigungen. Sie gehen anders lautenden Bestimmungen des Bestellers in jedem Fall vor und sind auch dann gültig, wenn nicht besonders darauf Bezug genommen wird. Anders lautenden Bestimmungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

2. Angebote und Aufträge:

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vorbehalten sind Rohstoffpreis- oder Wechselkursänderungen. Offensichtliche Schreib- oder Rechnungsfehler können keine Verbindlichkeit für uns nach sich ziehen. Aufträge gelten erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit unserer Lieferung als angenommen. Wir behalten uns vor, Bestellungen, welche nicht auf eine Standardverpackung lauten, entsprechend abzuändern. Ausserdem sind Über- oder Unterlieferungen bis 10% zulässig. Bei Kleinbestellungen, deren Fakturawert CHF 70.-/ € 60,- nicht erreicht, berechnen wir einen Zuschlag von pauschal CHF 8.-/ € 6,-.

Werden innerhalb einer einzigen Bestellung mehrere Produkte gleichzeitig bestellt, gilt die Bestellung für jede Position unabhängig. Wir sind in diesem Falle berechtigt, nur einzelne Positionen zu liefern oder beim Hersteller in Auftrag zu geben. Einzelne Positionen können unterschiedliche Lieferzeiten haben. Eine nachträglich Stornierung des gesamten Auftrages seitens des Bestellers ist nicht möglich. Wünscht der Besteller, dass der Auftrag nur gesamthaft ausgeführt werden darf, muss er dies auf der Bestellung deutlich vermerken.

Werden Aufträge als sogenannte Abruf- oder Rahmenaufträge erteilt, gelten folgende Bedingungen: Der Mindestwarewert beträgt CHF/€ 250,- pro Abruf. Die Laufzeit für nicht terminierte Abrufe beträgt max. 6 Monate, danach erfolgt automatisch die Auslieferung. Längere Laufzeiten bis maximal 12 Monate sind zu terminieren, wobei mindestens 25% des Gesamtauftrages pro Quartal abzunehmen ist.

3. Technische Angaben:

Sämtliche technischen Angaben, Abbildungen und Dokumentationen in Katalogen oder auf unserer Website sind unverbindlich und können soweit nötig jederzeit ohne Ankündigung durch uns oder den Hersteller geändert werden, ohne welche Ansprüche des Kunden uns gegenüber. Für die Beschaffenheit der Ware gelten ausschliesslich die Herstellerangaben zu den Waren.

Werden in unseren Unterlagen Bezeichnungen des Bestellers mit aufgeführt, z.B. interne Artikelnummern o.ä., haben diese Bezeichnungen nur informellen Charakter und sichern keine Produkteigenschaft oder Akzeptanz von bestimmten Anforder-

ungen zu und werden auch nicht auf Korrektheit geprüft.

4. Preise:

Preisangaben in Katalogen, Preislisten oder auf Internetseiten sind als Richtpreise und nicht als verbindlich zu betrachten. Wir behalten uns vor die Preise jederzeit der Marktsituation anzupassen. Über die aktuellen Preise informieren wir Sie gerne telefonisch oder mit E-Mail. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der zum Lieferzeitpunkt gesetzlichen MwSt und ohne Versandkosten. Diese werden gesondert berechnet.

5. Lieferungen:

Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW, Incoterms 2000) auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn keine Frachtkosten verrechnet werden. Der Abschluss einer Transportversicherung ist dem Besteller überlassen. Teillieferungen sind zulässig. Die Angabe von Versandterminen erfolgt ab Werk und nach bestem Ermessen, sind jedoch nur annähernd und unverbindlich. Kann die Lieferung nicht termingerecht ausgeführt werden, wird der Kunde benachrichtigt. Dies berechtigt jedoch weder zur Auftragsanullierung, noch zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Der Kunde hat schriftlich eine angemessene Nachfrist (mindestens jedoch 4 Wochen) zu setzen, in welcher die Lieferung zu erfüllen ist. Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, welche wir nicht zu verantworten haben, wie z.B. Streik, Embargo, Bruch, Fehlproduktion, Feuer- oder Wasserschäden o.ä., verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und zusätzlich um eine angemessene Nachfrist.

6. Zahlungskonditionen:

Unsere Rechnungen verstehen sich, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, zahlbar sofort nach Erhalt netto, ohne jeden Abzug. Wir behalten uns jedoch vor, auch gegen Vorkasse oder Nachnahme zu liefern. Der Besteller kommt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug und hat Verzugszinsen von 11% ab Fälligkeit und Mahnkosten zu zahlen. Wir sind in diesem Falle berechtigt unsere Forderung an ein Inkassounternehmen abzutreten. Die Kosten des Inkassos hat der Besteller zu tragen. Ist zur weiteren Wahrnehmung unserer Rechte eine Gerichtsverhandlung vonnöten, trägt der Besteller die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung, sofern er im Verfahren unterliegt. Ausserdem werden bei Zahlungsverzug sämtliche noch offene Rechnungen und Aufträge zur sofortigen Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug oder mangelnder Bonität des Kunden sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von der vollständigen Zahlung aller Ausstände abhängig zu machen und gegen Vorkasse oder Nachnahme zu liefern. Kentec ist zur Annahme von Checks nicht verpflichtet.

7. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum unserer Firma. Wir sind berechtigt, unseren Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder Dritten zur Sicherheit übereignen. Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter muss der Besteller sofort widersprechen und uns unverzüglich informieren.

8. Schutzrechte:

Von uns gefertigte Zeichnungen, Muster, Werkzeuge etc. bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Softwarelieferungen gelten die entsprechenden Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller. Erstellen oder liefern wir Waren nach Zeichnungen oder anderen Angaben des Kunden, übernimmt der Kunde dafür Gewähr, dass nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt

werden, andernfalls der Kunde schadenersatzpflichtig wird.

9. Haftung:

Unsere Haftung beschränkt sich nur auf die Beschaffenheit unserer Produkte gemäss den jeweiligen Herstellerangaben. Der Besteller hat sich vor der Aufgabe der Bestellung und bei Anlieferung der Ware davon zu überzeugen, dass die bestellte Ware für seinen Zweck geeignet ist. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate ab Lieferdatum. Fehlerhafte Produkte sind uns frei Haus zuzusenden. Diese werden nach unserer Wahl ersetzt, repariert oder falls dies nicht möglich ist, deren Wert vergütet. Eine weitergehende Haftung z.B. für Folgeschäden, Produktionsausfälle, Gewinnverlust o.ä. wird ausdrücklich wegbedungen. Die Wiederbeschaffungszeit für eine Ersatzlieferung richtet sich nach der ursprünglichen Lieferzeit des Produktes bzw. den Werkslieferzeiten des Herstellers.

Weitere Hinweise siehe Sicherheitsvorschriften (kentec.net/de/agb/sicherhe.php)

10. Reklamationen:

Der Auftraggeber hat die Ware sofort bei Empfang zu kontrollieren. Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich vorzunehmen und können nur innert 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. Bei berechtigter Beanstandung haben wir wahlweise das Recht, die Mängel zu beseitigen oder gegen Rücksendung der beanstandeten Ware Ersatzlieferung oder Gutschrift zu leisten. Weitergehende Haftung unsererseits, insbesondere auf Schadenersatz, auch für Folgeschäden, ist ausgeschlossen. Offene Transportschäden sind vor Ort, verdeckte Transportschäden unverzüglich schriftlich dem jeweiligen Transportunternehmen anzuzeigen und auch bei diesem geltend zu machen.

11. Wiederausfuhr/Export:

Bestimmte Produkte können Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. In Deutschland ist dafür das Bundesamt für Wirtschaft, in der Schweiz die Abteilung Ein- und Ausfuhr des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zuständig. Beabsichtigt der Käufer Produkte zu exportieren, so hat er sich über die Notwendigkeit einer Ausfuhrgenehmigung zu erkundigen. Das Fehlen eines Ausfuhrvorbehalts in unseren Unterlagen bedeutet nicht bindend, dass das Produkt frei von Ausfuhrbeschränkungen ist.

12. Datenschutz:

Wir erheben und verwenden personenbezogene Daten von Ihnen, soweit dies für den Geschäftsablauf erforderlich ist. Soweit wir zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter (z.B. Versandunternehmen oder Banken) in Anspruch nehmen, können wir dazu benötigte Daten weitergeben.

Wir versichern, dass wir Ihre personenbezogenen Daten im Übrigen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass wir dazu gesetzlich verpflichtet wären oder Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben. Sollten Sie mit der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, werden wir auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Löschung, Korrektur oder Sperrung Ihrer Daten veranlassen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferungen und Gerichtsstand ist Zug oder der Sitz unserer Niederlassungen. Für allfällige Streitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht oder das Landesrecht unserer Niederlassungen anwendbar.

14. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt diese die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Januar 2016. Änderungen vorbehalten. Die aktuellen AGB sind auch auf www.kentec.net/de/agb abrufbar.